

SATZUNG
DER
FUSSBALL -
GESELLSCHAFT
SECKBACH 02 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25. Mai 1902 gegründete Verein führt den Namen

„FUSSBALL - GESELLSCHAFT SECKBACH 02“

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, ist Mitglied des Hessischen Fussball-Verbandes e.V. und ist unter 73 VR 4747 im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Pflege der Leibesübungen zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionel neutral.

(3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
- b. Jugendliche Mitglieder (ab 14 bis 17 Jahre),
- c. Kinder (bis einschließlich 13 Jahre),
- d. Ehrenmitglieder

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird ordentlichen Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung zuerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene männliche oder weibliche Person werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Kinder und Jugendliche bedürfen dazu der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Satzung des Hessischen Fußball -Verbandes e.V. und des Vereins.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme einer Person ab, so ist er verpflichtet, sich diesen Beschluß vom Ältestenrat bestätigen zu lassen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod eines Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen für dieses alle dem Verein gegenüber erworbenen Rechte. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar.

(3) Der Austritt aus dem Verein muß mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen zur Austrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(4) Bei Austritt oder Ausschluß erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres nach Eingang der Austrittserklärung bzw., nach dem rechtskräftigen Ausschluß.

(5) Durch Mehrheitsbeschluß des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlußgründe sind:

a. Grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder Nichtbefolgung von rechts-gültigen, in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüssen. Vereinsschädigendes Verhalten.

b. Beitragsrückstände, die sich auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monate erstrecken.

c. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den beschlossenen Ausschluß kann das Mitglied innerhalb der Frist von einem Monat seit Kenntnis des Ausschlusses, schriftlich einen begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch muß begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und, sofern sie ein Jahr Mitglied sind, in den Vorstand und die Ausschüsse wählbar.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten. Sie haften dem Verein, für von ihnen diesem vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, für über sie von Sportverbänden verhängte Geldstrafen und andere Verbindlichkeiten.

(3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die diesen aus dem Sportbetrieb entstehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand und die Ausschüsse
- d. der Ältestenrat
- e. die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c. Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung für den geschäftsführenden Vorstand.
- d. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- e. Wahl der anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- f. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.
- g. Wahl der Kassenprüfer.
- h. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

(3) Das gilt auch für die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese wird vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

(5) Beschlüsse gemäß § 8 werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeigeführt.

(6) Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfolgen durch die Mitgliederversammlung mittels Abgabe von Stimmzetteln.

(8) Alle übrigen Abstimmungen durch Handaufheben.

(9) Mitglieder, die an der Teilnahme zur Mitgliederversammlung verhindert sind, können, wenn sie sich schriftlich zur Annahme eines Amtes bereiterklären, in Abwesenheit gewählt werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vereinsvorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden als seinem Vertreter
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

Sie sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Geschäftsführung des Vereins beauftragt und ehrenamtlich tätig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich unumschränkt. Ihm obliegt die Einberufung der ordentlichen und im Bedarfsfalle, der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, bis zur Neuwahl.

§ 10 Erster Vorsitzender

(1) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

(2) Er empfängt die an den Verein gerichteten allgemeinen Zuschriften und gibt diese zur Erledigung an die zuständigen Mitglieder des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes weiter.

(3) Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 11 Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden.

§ 12 Kassierer

(1) Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Buchhaltung.

(2) Er führt die Mitgliederliste des Vereins.

§ 13 Schriftführer

(1) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, diese werden vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

(2) Ihm obliegen alle schriftlichen Arbeiten, die sich aus dem Geschäftsverkehr des Vereins ergeben.

§ 14 Erweiteter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus:

Geschäftsführenden Vorstand,

dem zweiten Schriftführer, zugleich Pressewart,

dem zweiten Kassierer,

je einem Vertreter der aktiven und passiven Mitglieder,

sowie der gewählten Ausschüsse, Jugendleiter, Spielausschuss und Jugendsprecher.

§ 15 Spielausschuß

- (1) Der Spielausschuß setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und hat die Aufgabe, alle mit dem Spielbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu regeln und zu erledigen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Betreuung, die Begleitung der aktiven Mannschaften und in enger Zusammenarbeit mit dem Trainer, deren Aufstellung.
- (3) Die Mitglieder des Spielausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Spielausschuss-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Aufgabenbereich ist tunlichst auf alle Ausschußmitglieder aufzuteilen.

§ 16 Vereinsjugendversammlung und Jugendausschuß

- (1) Die Vereinsjugendversammlung, ist die Versammlung der jugendlichen Mitglieder. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind nur jugendliche Mitglieder über 12 Jahre.
- (2) Die Vereinsjugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen und einen Jugendausschuß wählen. Den Vorsitz im Jugendausschuß führt der Jugendleiter bzw, dessen Stellvertreter. Sie müssen bei ihrer Wahl durch die Vereinsjugendversammlung volljährig sein. Ihre Amtszeit läuft 2 Jahre.
- 3) Der Jugendausschuß ist für Jugendangelegenheiten im Verein zuständig. Der Jugendleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet.
- (4) Die Jugendordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheit gebilligt wird. Sie kann mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17 Vergnügungsausschuß

- (1) Der Vergnügungsausschuß richtet im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, die im Laufe des Geschäftsjahres zu veranstaltenden Vereinsfestlichkeiten und Feiern aus.
- (2) Die Zahl seiner Mitglieder soll mit Rücksicht auf die Bedeutung gesellschaftlicher Veranstaltungen für das Vereinsleben nicht weniger als fünf Mitglieder betragen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vergnügungsausschuß - Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Aufgabenbereich ist tunlichst auf alle Ausschußmitglieder aufzuteiln.

(4) Abgewickelte Veranstaltungen sind kassenmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung, vom Ausschuß - Vorsitzenden, beim 1. Kassierer abzurechnen.

§ 18 Erweiterung der Ausschüsse

(1) Im Bedarfsfall können zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitarbeiter für solche Ausschüsse beruft der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus den vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung berufenen Mitgliedern zusammen.

(2) Er steht auf Ansuchen dem Vorstand beratend zur Seite und ist zuständig für Schlichtung vereinsinterner Unstimmigkeiten. Er sollte aus mindestens 5 Personen bestehen.

§ 20 Kassenprüfer

(1) In der Mitgliederversammlung sind für das laufende Geschäftsjahr drei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Aufgabe ist es, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstatten. Sie können unangekündigt Kassenprüfungen durchführen.

(2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine gleichzeitige Wiederwahl aller Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn:

a. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,

b. oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter schriftlicher Angabe von Gründen fordert.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Antäge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 22 Beiträge

(1) Die Höhe der monatlichen Beiträge für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder, sowie deren Änderungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Für Jugendliche ist bei Vollendung des 18. Lebensjahres, erst ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag für ordentliche Mitglieder zu erheben.

§ 23 Ehrungen

(1) Über die Ehrungen verdienter Mitglieder beschliessen der geschäftsführende Vorstand und der Ältestenrat gemeinsam.

(2) Grundlage hierfür ist das Ehrenstatut.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung.

(2) Für den Fall eines Auflösungsbeschlusses bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Auflösung des Vereins zusammenhängende Arbeiten abzuwickeln haben.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulsportes in Frankfurt am Main-Seckbach zu verwenden ist.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. 03. 2014 beschlossen.
Durch diese Satzung erlischt die in der Mitgliederversammlung am 25. 11. 2010 errichtete Satzung.